

Kinderschutzkonzept

des

Städtischen Kinderhort Moringen

Amtsfreiheit 6, 37186 Moringen

Telefon: 05554-20239

Ansprechpartner: Martin-Oliver Neidlein



Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es heute schon.
Sie haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden.
Sie haben ein Recht darauf, von Erwachsenen mit Freundlichkeit und Respekt
behandelt zu werden, als gleichwertige Partner und nicht wie Sklaven.
Man sollte ein Kind zu dem Menschen heranwachsen lassen,
der es ist und der in ihm steckt, denn die „unbekannte Person“ in einem jeden von ihnen ist
die Hoffnung der Zukunft.

(Lifton, 1988, entnommen aus: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte; S. 14)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	4
2. Träger	4
2.1 Ansprechpartner.....	4
2.2 Einstellungsverfahren.....	5
2.3 Einarbeitung	5
2.4 Persönliche Eignung	5
2.5 Erweitertes Führungszeugnis	5
3.Rechtliche Grundlagen	6
3.1 Gesetze	6
3.2 Kinderrechte	6
4. Begriffserklärungen	6
4.1 Definition Kindeswohl	6
4.2 Definition Kindeswohlgefährdung.....	7
5. Prävention	8
5.1 Feedback- und Beschwerdemanagement.....	9
5.2 Ziele des Beschwerde- und Feedbackmanagement.....	9
5.3 Möglichkeiten der Beschwerde.....	10
5.4. Beschwerde- und Feedbackformular	11
5.5. Beschwerde- und Feedbackprotokoll.....	13
6.Partizipation	14
6.1 Formen der Beteiligung.....	14
6.2 Partizipation im Hort	15
6.4 Partizipation der Eltern	15
6.5 Grenzen der Partizipation	16
7. Gefährdungsarten	17
7.1. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung	17
7.2 Handlungsbedarf.....	21
7.3 Dokumentation.....	21
7.4 Risikoanalyse	21
8. Verhaltensrichtlinien der Mitarbeiter	23
9. Telefonnummern für Ansprechpartner im Kinderschutz.....	25
10. Literaturverzeichnis.....	27

11. Anhang..... 28

1. Vorwort

Was ist ein Kinder-Schutzkonzept und wofür brauchen wir es?

Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg. Um eine ganzheitliche Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es wichtig, dass sich die Kinder sich gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden.

Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und fest im Gesetz verankert. Kinderschutz geht uns alle an.

Wir als pädagogische Fachkräfte des Städtischen Kinderhort Moringen und die Stadt Moringen als Trägerin, aber auch die Eltern, haben Sorge zu tragen, dass Maßnahmen des Kinderschutzes umgesetzt werden, Prävention gewährleistet wird und wenn notwendig eine Intervention stattfindet.

Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben, die anvertrauten Kinder stärken und ihre Persönlichkeiten heranwachsen lassen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen.

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in vielen Paragraphen gesetzlich geregelt. Das vorliegende Schutzkonzept leistet einen entscheidenden Beitrag, den Hort als geschützten Raum zu sichern, an dem Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Platz haben. Das Kinderschutzkonzept bietet zudem Handlungssicherheit für uns Pädagogische MitarbeiterInnen, die Kinder, die Eltern und allen anderen Beteiligten.

2. Träger

Unsere Kindertagesstätte ist in der Trägerschaft der Stadt Moringen. Die Stadt Moringen ist Trägerin von drei Einrichtungen. Die Städtische Kindertagesstätte Moringen, der städtische Hort Moringen und die Städtische Kindertagesstätte Fredelsloh.

2.1 Ansprechpartner

Frau Bürgermeisterin
Heike Müller-Otte
Telefon : 05554-20210
heikemueller-otte@moringen.de

Sachbearbeiterin Kitas
Silke Luttermann
Telefon : 05554-20210
silkeluttermann@moringen.de

2.2 Einstellungsverfahren

Im Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter ist sowohl die Leitung als auch die Trägerin am Prozess beteiligt. In dem Auswahlverfahren findet eine umfassende Begutachtung der Eignung statt. Diese betrifft sowohl die pädagogischen Fähigkeiten, als auch die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz. Die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens. Die neugewonnenen Mitarbeiter machen sich mit der Konzeption des Hauses und dem Kinderschutzkonzept vertraut. Die Verhaltensrichtlinien sind die Grundlagen der pädagogischen Arbeit. Alle neuen Mitarbeiter haben vor Vertragsabschluss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dazu sind alle Mitarbeiter der Stadt Moringen verpflichtet das Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu lesen und dies zu unterschreiben. Nach der Unterschrift wird von dem Mitarbeitenden die Umsetzung vorausgesetzt.

2.3 Einarbeitung

Die Einarbeitung der neuen pädagogischen wird im Kinderhort geregelt. Die Leitung und die Mitarbeiter, welche mit den Abläufen und den Prozessen im Hort vertraut sind, verantworten die Einarbeitung. Die Probezeit dient vor allem dazu, mit dem Team und den Abläufen vertraut zu werden, ein Grundvertrauen zu entwickeln und herauszufinden, ob es zwischen allen Beteiligten ein stimmiges Arbeitsverhältnis gibt und dieses Arbeitsverhältnis langfristig eingegangen werden kann.

Bevor kein ausreichendes Grundvertrauen, sowohl zu den Mitarbeitern, als auch zu den Kindern aufgebaut wurde, wird darauf hingewiesen, sich nicht allein mit Kindern aufzuhalten.

2.4 Persönliche Eignung

Der Träger/Trägervertretung und die Leitung tragen die Verantwortung, nur Personen mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu beschäftigen, die sowohl über die fachliche, als auch über die persönliche Eignung (SGB VIII §72 Abs.1) verfügen. Die Gewährleistung der Eignung findet durch Bewerbungsgespräche, Mitarbeitergespräche, in Teamsitzungen und während des pädagogischen Ablaufes im Haus statt.

Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen nur mit einem aktuell vorliegenden erweiterten Führungszeugnis und den unterschriebenen Verhaltensrichtlinien in der Kindertagesstätte arbeiten.

2.5 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Praktikanten über 16 Jahre, die ein Beschäftigungsverhältnis bei uns eingehen, sind verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre erneuert. Das Führungszeugnis ist Bestandteil des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses.

3.Rechtliche Grundlagen

3.1 Gesetze

- Bundeskinderschutzgesetz
- SGB VIII §45 Abs.2, 3 und 7
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Meldepflicht
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3.2 Kinderrechte

Die Vereinten Nationen haben 1989 die Kinderrechtskonvention beschlossen, ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont. Insbesondere sind dies:

- Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung
- Recht auf Spiel & Freizeit
- Recht auf Gleichheit Recht auf Bildung
- Recht auf Schutz im Krieg & auf der Flucht
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

4. Begriffserklärungen

4.1 Definition Kindeswohl

Sowohl der Begriff Kindeswohl als auch Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle eindeutig definiert. Hier wird in jedem Fall anhand von Fakten, Beobachtungen und Dokumentationen gehandelt.

Anhaltspunkte und Orientierung bieten die im Abschnitt 4 genannten Gesetzestexte. Eine derzeit anerkannte Definition, stammt von Prof. Dr. phil. Jörg Maywald, Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums.

Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternativen wählt.“

Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Abrufbar unter https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrung_Aufl11b.pdf Seite 24

Von zentraler Bedeutung ist hier die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Wohl des Kindes.

Sowohl Eltern, Sorgeberechtigte als auch die zu betreuenden Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung das Kindeswohl zu erhalten und einer gesunden Entwicklung beizutragen. Das Kindeswohl lässt sich gut mit den Kinderrechten erklären und definieren.

Die zentralen Bedürfnisse des Kindes unterscheiden sich wie folgt:



Bedürfnispyramide nach Maslow (amerikanischer Psychologe Abraham Maslow)

4.2 Definition Kindeswohlgefährdung

Analog der nicht klaren Definition von Kindeswohl gibt es auch hier keine einheitliche Definition.

Eine Kindeswohlgefährdung ist dann anzunehmen, wenn die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt und sogar bedroht sind.

Können die Sorgeberechtigten aus unterschiedlichen Gründen das Wohl des Kindes nicht leisten und ist die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, tritt hier der §8a des SGB VIII in Kraft.

Beispiele einer Kindeswohlgefährdung wären zum Beispiel:

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzugänglich erfüllt. Darunter fallen keine wettergerechte und ständig unsaubere Kleidung, kein ausreichendes Essen, keine Nähe und Geborgenheit.

- Elterliche Pflichten wie Aufsicht, Schutz, etc. werden vernachlässigt. Dadurch ist das Kind in Gefahr durch etwaige Gefahrenquellen, wie Straße, steile Treppe, etc.
- Körperliche Gewalt wie Ohrfeigen, Ziehen, Schlagen.
- Psychische Gewalt. Diese finden durch regelmäßige Beschimpfungen, Herabsetzen aber auch das Erleben von häuslicher Gewalt statt.
- Sexueller Missbrauch. Das bezieht sich auf sexuelle Handlungen jeglicher Art. Auch wenn das Kind solche Handlungen miterleben muss.

Anzeichen und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sich wie folgt äußern:

- Wiederkehrende blaue Flecken
- Narben
- Knochenbrüche
- Müdigkeit
- Entwicklungsverzögerung
- Aggressionen, Ängstlichkeit, Schreckhaft, Distanzlosigkeit
- Mangelnde Hygiene, unangemessene Kleidung
- Selbstverletzung

Geschieht dies innerhalb einer Einrichtung, so ist die Leitung dazu aufgefordert dies unverzüglich zu melden. Die oben aufgeführten Beispiele dienen der Orientierung. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird anhand des Kinderschutzes geprüft. Zur weiteren Abklärung bedarf es den Einbezug des Trägers und der zuständigen insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz.

Weiter ist das Personal in der Pflicht Auffälligkeiten der Kinder mit Bezug auf das häusliche Umfeldes zu beobachten, wenn nötig zu notieren und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.

5. Prävention

„Miteinander achtsam leben heißt das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit.“

Die Präventionsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil zu einer Kultur der Achtsamkeit zu gelangen. Die Kultur der Achtsamkeit beinhaltet gesellschaftliche Regeln und Normen, die auf Wertschätzung und Respekt jedes Individuum beruhen.

- Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten auf Grenzen (eigene und fremde) und individuelle Bedürfnisse.
- Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.

Warum ist beim Kinderschutz Prävention so wichtig und was heißt Prävention überhaupt?

„Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge“ (Jörg Maywald, 2015). Hier gilt es anzusetzen und Kinder gemäß dem Bildungsauftrag „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu befähigen.

Prävention bedeutet Vorsorgemaßnahmen. Vorsorgemaßnahmen sind auch im Bildungsplan mit eingebunden und bedeutet, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie in Bildungsprozesse einzubinden und ihre Entwicklung positiv aktiv mitzugestalten.

Weiter bedeutet es im pädagogischen Alltag die Kinder auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, den Umgang damit zu lehren, aber auch Aufklärungsarbeit hinsichtlich von Gewalt jeglicher Art zu gewährleisten.

Nur wenn Kinder selbstbewusst ihre Bedürfnisse wahrnehmen, äußern und ihnen auch der Raum für Zuhören und Wertschätzung gegeben wird, sind sie in der Lage schwierige Situationen in Worte zu fassen, sich Hilfe zu holen und sich so vor Gewalt und Missbrauch zu schützen.

Kinder sollen stark werden, ihre Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des anderen wahrnehmen und achten, denn: „Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Jörg Maywald 2015)

5.1 Feedback- und Beschwerdemanagement

Hinter jeder Beschwerde steckt ein Bedürfnis. Jeder hat das Recht seine Bedürfnisse kundzutun. Aus diesem Grund haben Kinder und Eltern jederzeit die Möglichkeit Beschwerden/Bedürfnisse einzureichen. Das kann auf unterschiedliche Art erfolgen. Für Eltern ist in erster Linie meist die Bezugsperson in der KiTa ihres Kindes die erste Anlaufstelle. Jedoch kann auch die Leitung, der Elternbeirat und wenn nötig der Träger für Beschwerden oder Feedbacks kontaktiert werden.

Unser Anspruch ist es, das Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten oder eine geeignete Lösung für alle Parteien zu finden. Meist genügt für die Klärung ein Gespräch, manchmal ist es aber auch notwendig für die Bearbeitung externe Stellen mit einzubeziehen. Kinder äußern Beschwerden nicht immer in Worten, sondern auch über „Trotzverhalten“, Ablehnung, in Bildern oder anderen Kommunikationsmöglichkeiten. Gerade kleinere und jüngere Kinder äußern sich durch Missfallen mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache, sowie durch Weinen und Schreien. Hier brauchen Kinder Erwachsene, um sie in der Äußerung der Beschwerde zu begleiten und das Gefühlte in Worte zu fassen. So lernen Kinder allmählich ihre Not zu verbalisieren und sich Hilfe zu holen. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihr Anliegen bei dem Bezugserzieher vorzutragen. Die Kinder werden in ihren Wünschen, Anregungen, Ideen und auch Beschwerden gehört. Gemeinsam wird nach einem Lösungsweg gesucht.

Auch in unserer Konzeption ist dieser Punkt explizit aufgeführt und fest verankert.

5.2 Ziele des Beschwerde- und Feedbackmanagement

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und sonstigen interessierten Parteien in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kinder oder Jugendlichen schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der jüngeren Kinder von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

In Kindertagesstätten besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen.

Zudem sind sie in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

5.3 Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Feedbacks und Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Einrichtung in Betracht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht.

I. Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- unsere Elternvertreter
- alle Pädagogischen Mitarbeitenden
- die Hortleitung

II. Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- die zuständige Sachbearbeiterin bei der Stadt Moringen
Frau Luttermann
- die Stadt Moringen als Träger,
vertreten durch die Bürgermeisterin Müller-Otte

III. Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- Beim Mittagessen: Hier bieten wir Raum und Zeit zum gemütlichen Essen und unterstützen die Kinder in den Tischgesprächen ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- Im Hort werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und bei Bedarf dokumentiert.
- Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Elterngespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

IV. Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

- Durch die pädagogischen Mitarbeitenden oder die Leitung wird bei Bedarf ein Beschwerdeformular ausgehändigt, nach dem Ausfüllen wird dies wieder an die Kita zurückgegeben.
- Ferner können Beschwerden per email gesendet werden an: jugendpflege@moringen.de
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder oder Eltern müssen darüber informiert werden.

5.4. Beschwerde- und Feedbackformular

Beschwerde- und Feedbackformular für Mitarbeiter, Eltern und sonstige interessierte Personen für den Kinderhort Moringen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Name: _____

Datum : _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?
Oder möchten Sie uns ein Feedback geben?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung 😊

Nach der Aufnahme Ihrer Rückmeldung bekommen Sie zeitnah eine Antwort von uns 😊.

5.5. Beschwerde- und Feedbackprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Name: _____

Tel./E-Mail _____

Datum _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen? _____

Erstbeschwerde Ja / Nein
oder Folgebeschwerde Ja vom _____

Sachverhalt der Beschwerde: _____

Wer ist zu beteiligen? _____

Gemeinsame Vereinbarungen /Sofortmaßnahmen

Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig?

Abgeschlossen am: _____

Name der Beteiligte:

Unterschrift Beteiligte:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

6.Partizipation

Der Begriff „Partizipation“ wird in verschiedenen Bereichen unterschiedlich definiert und ist daher komplex. Ursprünglich kommt der Begriff aus politischen Zusammenhängen und beschäftigt sich mit dem Grundprinzip der Demokratie.

Runtergebrochen auf die Pädagogik bedeutet das, dass die Kinder ein Mitbestimmungsrecht auf ihre Entwicklung und Handlung haben.

Wie Maywald definiert: „Kinder sind Träger ihrer Rechte“ und sie wollen auch als solche wahrgenommen werden. Im Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG §1, Abs. 1 heißt es: „Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.“

In der pädagogischen Arbeit streben wir an, Strukturen zu schaffen, die es ermöglichen Demokratie und Teilhaben zu erleben.

Dies äußert sich im pädagogischen Alltag zum Beispiel durch:

- das Recht auf Rückzug und Ruhe,
- das Recht auf Entscheidung, was und wie viel ein Kind Essen möchte,
- das Recht auf freie Wahl der Spielpartner,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung,
- das Recht auf Beteiligungsmöglichkeiten und vieles mehr.

Durch Mitbestimmungsprozesse haben die Kinder das Gefühl etwas bewirken zu können. Das fördert die Selbstwirksamkeit, das Selbstbewusstsein aber auch soziale Kompetenzen, wie Kooperationsbereitschaft, Konfliktmanagement und Kommunikationsfähigkeit. Ebenso lernen Kinder durch Partizipation ihre Situation zu erkennen, Anliegen vorzubringen, Verantwortung zu übernehmen, aber auch die Anliegen des Gegenüber zu hören, damit umzugehen und angemessen zu reagieren.

Mitbestimmung ist ein Kinderrecht. Das Recht von selbstbestimmtem Aufwachsen. Mitbestimmung bedeutet, den Entwicklungsprozess aktiv mitzugestalten, aber auch im Alltag gehört zu werden, eine eigene Meinung zu haben und sie zu vertreten. So werden Kinder stark in ihrer Selbstverwirklichung, in ihrem Selbstbewusstsein und im Dialog (siehe Bedürfnispyramide).

Partizipation lässt Konflikte erkennen, Gefühle wahrzunehmen und Bedürfnisse zu äußern. Wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der eigenen Autonomie. Die Erfahrung der eigenen Autonomie lässt die Resilienz wachsen und fördert die Empathie.

6.1 Formen der Beteiligung

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.

- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Gesprächskreise oder im Einzelgespräch.

6.2 Partizipation im Hort

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil.
- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
- Die Kinder können während der Freispielzeit selbst bestimmen, ob und wieviel sie essen möchten. Die Kinder entscheiden selbst, neben wem sie sitzen möchten. Das pädagogische Personal weist lediglich auf gesunde Ernährung hin.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen an dem gegessen wird.
- Die Kinder dürfen bei der Essensauswahl mitbestimmen. Die Kinder wählen ihren Platz selbst. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst, ein Probierklecks wird angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.
- Das Kind hat das Recht zu äußern wer beim Toilettengang behilflich ist.
- Die Kinder entscheiden, was sie anziehen, z.B. Mütze, Schal, Handschuhe

6.4 Partizipation der Eltern

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung.
- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zugeben.

- Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen.
- Des Weiteren erfolgen Informationen über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse.

6.5 Grenzen der Partizipation

Gerade bei der integrativen Arbeit, bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten.

Die pädagogischen Mitarbeiter sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren.

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können.

Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, gerade bei Kindern mit Einschränkungen /Behinderung, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen.

Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen.

Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

7. Gefährdungsarten

I. Seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können.

Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

II. Vernachlässigung

Bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.

III. Sexueller Missbrauch/ Sexualisierte Gewalt

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

7.1. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

I. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.

II. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nicht akute Gefährdungslage handelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung:

- Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen,
- Der direkte Vorgesetzte wird informiert
- und es wird ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz oder direkt das Jugendamt hinzugezogen.
- Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Punkt 7.3) dokumentiert.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:

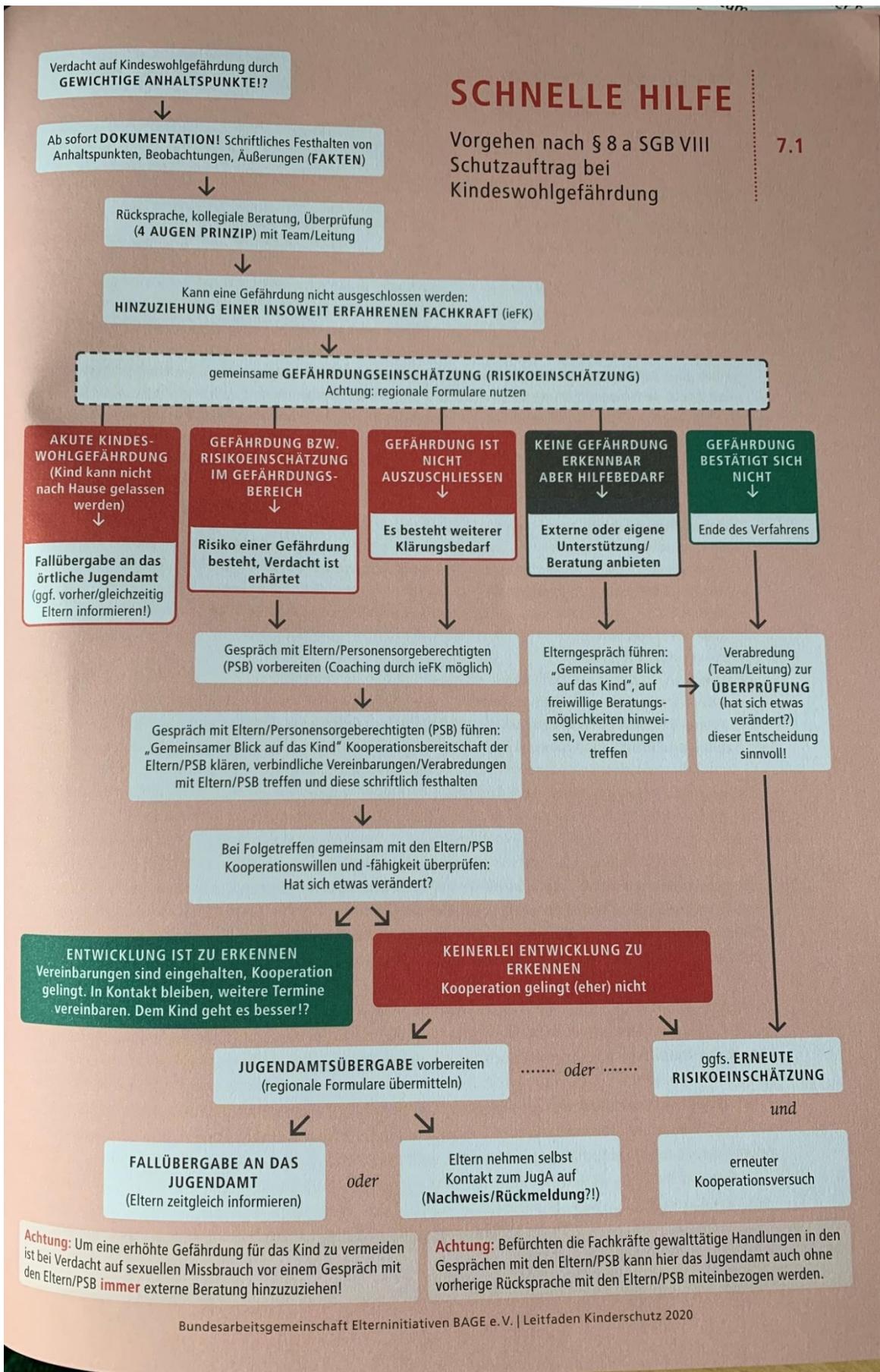
- werden die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben

- und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz in Form einer Fallberatung angestrebt.
- Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

Chronologische Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall:

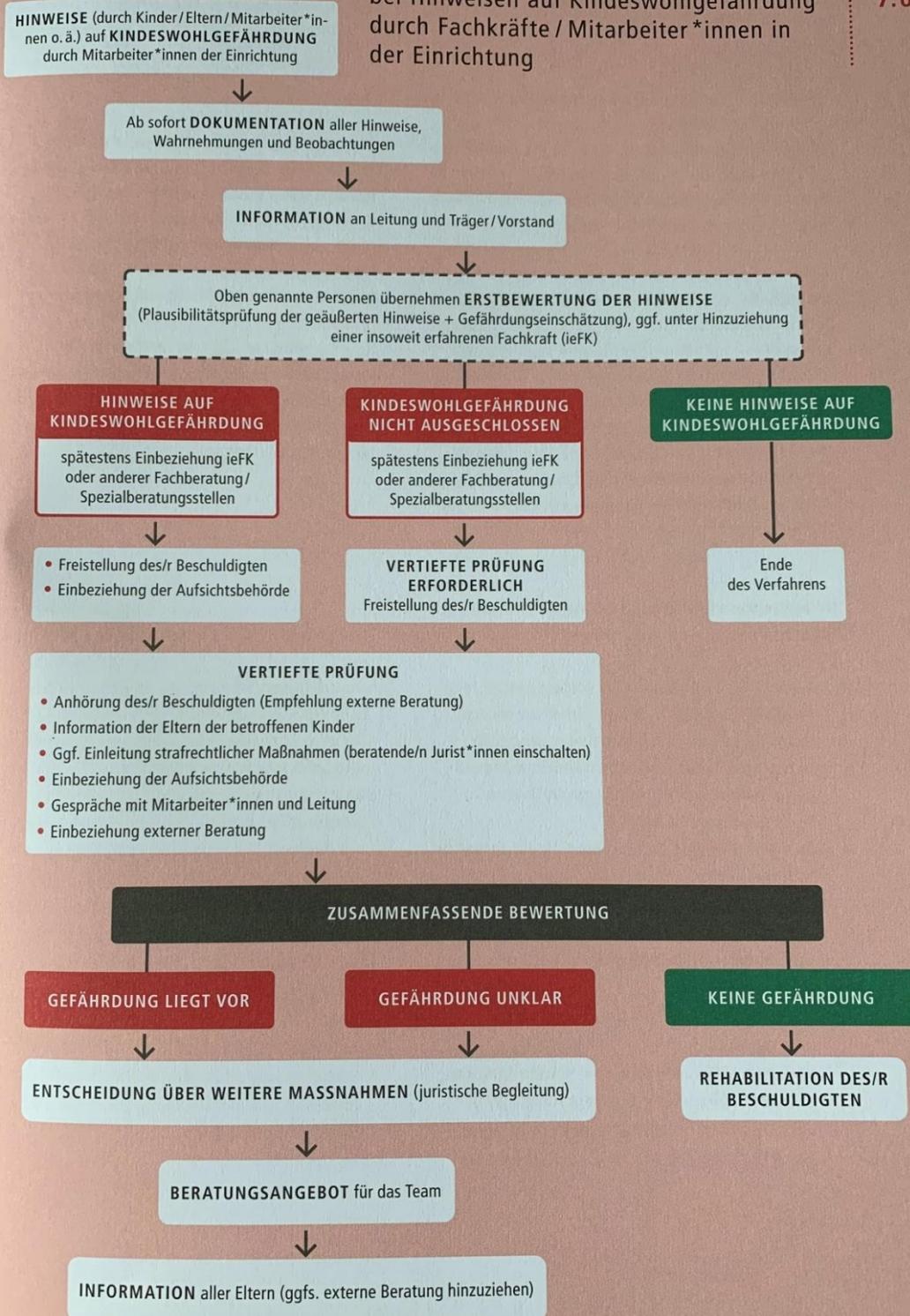
- I. Die betroffenen Parteien (Kind, Eltern, Pädagogischen Mitarbeiter, Leitung) werden mit einbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
- II. Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung der insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.
- III. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.
- IV. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern.
- V. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden (bspw. über die Kinderschutzhotline).
- VI. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.



HANDLUNGSSCHEMA

bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen in der Einrichtung

7.6



7.2 Handlungsbedarf

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
- bei unerwarteten und unberechenbare Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

7.3 Dokumentation

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst, als Hilfsmittel dient die Checkliste (siehe Anhang als Ausdruckversion) und unsere Protokolle für Elterngespräche:

I. Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft

II. detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte:

sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)

III. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten

III. bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.

7.4 Risikoanalyse

Unser Kinderhort soll für Kinder ein sicherer Ort sein, wo kein Raum für Gefahren wie Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch vorhanden ist. Von daher ist es wichtig eine Risikoanalyse zu erstellen, auszuwerten und Gefahren bis aufs Kleinste zu minimieren.

Gefahren und Grenzüberschreitungen werden wie folgt unterteilt:

- körperliche Gewalt/Übergriffe: Das betrifft körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Wunden, etc.

- sexuelle Gewalt/Übergriffe: Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Die sexuelle Gewalt ist geprägt von dem
 - Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Hier ist die bewusste Ausnutzung
 - Gegenüberkörperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen
 - bzw. Kindern.
- psychische Gewalt/Übergriffe: Das Kind wird ausgelacht, geschimpft, beleidigt und gedemütigt. Ebenso zählen darunter Einschüchterung, Manipulation, Schuldzuweisungen, Drohungen, etc.
- Machtmissbrauch: z.B. Belohnung für bestimmtes Verhalten. Handeln gegen widerstrebendes Verhalten.
- Ausnutzung von Abhängigkeiten: Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes ausnutzen.
- Unbeabsichtigte Grenzverletzung/Übergriffe: Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.
- Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Hier ist die bewusste Ausnutzung gegenüberkörperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.

Aus dieser Analyse ergaben sich Verhaltensregeln insbesondere in 1:1 Situation aber auch Handlungsumsetzungen in besonderen Bereichen, wie zum Beispiel die Begleitung beim Toilettengang.

So lassen sich Risikosituationen und Risikobereiche minimieren, um den Schutz der Kinder gewährleisten zu können. Die Risikoanalyse hilft den Kindern vor Grenzüberschreitungen und Gewalttaten jeglicher Art zu schützen.

In folgenden Bereichen gilt es einen Schutz vor möglichen Risiken einzuhalten:

- Beim Essen
- Einzelsituationen wie Einzelgespräche, Einzelförderung, Trost, Erste Hilfe, An-, Aus- und Umziehen
- Matschbereich (Sommer)
- Waschraum / Begleitung beim Toilettengang
- auf dem Außengelände
- Hospitationen von Bewerbern
- Veranstaltungen wie Tag der offenen Tür, Feste, Übernachtungen
- Durch Mitarbeit von ungelerten Kräften, Praktikanten und Schüler (FOS, BOS, Schule, Ausbildung, Sonstiges)

Aus dieser Risikoanalyse sind Verhaltensregeln entstanden, die ganz klar den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern regeln und festhalten. Diese schützen in erster Linie die Kinder, aber auch das Personal und Sie als Eltern. Die Regeln wurden in den Verhaltensrichtlinien zusammengefasst.

8. Verhaltensrichtlinien der Mitarbeiter

Im Hort sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unserer Einrichtung herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein.

Diese Verhaltensrichtlinien werden bei der Einstellung von den Mitarbeitenden gelesen, zur Kenntnis genommen und unterschrieben. Die Umsetzung und Einhaltung dieser wird von den Mitarbeitenden erwartet.

1. Die pädagogische Arbeit in unserer Einrichtung lebt durch vertrauensvolle Beziehungen. Die Pädagogischen Fachkräfte sind dem Schutz und dem Wohlergehen, der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
2. Der Umgang mit den Kindern und innerhalb des Teams ist von Respekt und Wertschätzung geprägt. Wir erwarten gleichermaßen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang uns gegenüber und wollen keine Gewalt gegenüber unserer Person erfahren, wie z.B. gehauen, gekratzt, getreten, bespuckt, beschimpft und gebissen werden.
3. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde des Einzelnen (Kindern, Mitarbeitenden und Eltern) und gehen verantwortungsbewusst mit unserer Rolle als Pädagogische Fachkraft um.
4. Wir vermeiden jede Art von psychischer, physischer und verbaler Gewalt und deren Androhung gegenüber Kindern und Mitarbeitern und werden nicht akzeptiert. Wir achten aufeinander und erinnern uns gegenseitig daran.
5. Im Spiel spielt der direkte Körperkontakt oft eine Rolle und ist bei vielen Angeboten unabdingbar. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen von Kindern ernst und achten darauf, dass auch Kinder untereinander diese Grenzen akzeptieren.
6. In gewissen Situationen kann es zum Wohle des Kindes zur Grenzüberschreitungen durch die Pädagogischen Fachkräfte kommen, z.B. bei Gefahr an der Straße beim Spaziergang oder bei körperlichen Konflikten unter Kindern. Das gezeigte Handeln der Fachkräfte, z.B. am Arm festhalten oder eine laute Stimme wird hinterher mit dem Kind reflektiert.
7. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Körperliche Kontakte zu Kindern (z.B. auf dem Schoß sitzen oder umarmen) müssen von diesen gewollt

werden und dürfen das Maß nicht überschreiten. Kinder werden in keinem Fall von einem Erwachsenen geküsst.

8. In unserer Kita legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
9. Wir erwarten, dass die individuellen Grenzen jedes einzelnen, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze gleichermaßen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden respektiert werden.
10. Bei pädagogischen Angeboten und pflegerischen Handlungen mit einzelnen Kindern wahren wir die Schamgrenze jedes einzelnen Kindes und sorgen für Transparenz, in dem die Türen der Waschräume offenbleiben. Ferner werden die Kinder gefragt, ob man ihnen beim Toilettengang helfen darf.
11. Um die Privatsphäre und Intimsphäre der Kinder zu schützen, ist der Waschraum mit den Toilettenkabinen für Eltern und Besucher der Kita tabu.
12. Sexuelle Übergriffe werden in der Kita, gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise akzeptiert. Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter und dokumentieren den Vorfall.
13. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehen wir professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe (z.B. Fachberatung oder die insoweit erfahrenen Kinderschutzhelferinnen) hinzu und informieren die Leitung und den Träger.
14. Grundsätzlich dokumentieren wir jegliche Elterngespräche, sowie körperliche und seelische Auffälligkeiten der Kinder.
15. Kinder werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Auto) der einzelnen Pädagogischen Fachkräfte mitgenommen, ohne dass nicht eine weitere Fachkraft und eine Anzahl von Kindern mit anwesend ist, z.B. im Bezug auf Hausbesuche, Projekte etc...
16. In Bezug auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen achten wir auf unsere Umgangssprache mit den Kindern. Sätze wie: „Na meine Süße, du bist aber heute hübsch.“, „ Mein großer.... Das hast du toll gemacht!“ oder allgemeine Verniedlichungen, wie Schatzi, Süßer, Schnucki vermeiden wir. Im gesamten Team

achten wir darauf und sprechen Situationen direkt mit der betreffenden Person an oder die Leitung wird informiert.

17. Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben wegen der Ansteckungsgefahr und zum Schutze der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte, bis sie wieder gesund sind.
18. Foto- und Filmaufnahmen von den einzelnen Kindern dürfen nur nach Absprache mit den Eltern/ Sorgeberechtigten (siehe Datenschutzverordnung) gemacht werden. Unbekleidete Kinder werden gar nicht fotografiert oder gefilmt. Eine Veröffentlichung von Fotos ist nur mit Zustimmung der Eltern und der Leitung möglich.
19. Sogenannte Smart-Watches mit Notfallknöpfen und -funktionen werden in unserer Kita nicht gestattet. Die Eltern werden bei Notfällen ihres Kindes sofort von uns benachrichtigt. Hierbei ist es wichtig, dass die aktuellen Telefonnummern der Eltern in der Kita vorliegen. Dies obliegt in Verantwortung der Eltern uns sofort über Änderungen zu informieren.
20. Wird im Sommer im Außengelände geplantscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung.
21. Wird von einer Schutzvereinbarung in unserer Einrichtung aus gewissen Gründen abgewichen, erfordert dies eine Absprache der beteiligten Personen und der Leitung.

9. Telefonnummern für Ansprechpartner im Kinderschutz

Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz / Kinderschutzfachkraft SGB VIII §8a

Kinderschutzbund Northeim, Theresa Vogt
Entenmarkt 3-4, 37154 Northeim, Tel: 05551/ 98 88 15

Landkreis Northeim - Jugendamt

Frau T. Binnewies / Frau A. Ewers,
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim
Tel: 05551 70 82 81
E-Mail: falleingang@landkreis-northeim.de

Kinder- und Jugendnotdienst

Rufbereitschaft des Jugendamtes wird außerhalb der Geschäftszeiten über die Rettungsstelle (112) alarmiert.

Beratungsstelle gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen:

Andrea Teichmann, Brigitte Tenkamp-Hardeweg, Teresa Gries
Tel: 05551/1888
E-Mail: beratung@kinderschutzbund-northeim.de

Sozialpädagogische Familienhilfe Göttingen:

AWO Göttingen gGmbH
Susanne Hobert (Leitung)
Jutta-Limbach-Straße 3
37073 Göttingen
Tel: 0551/50091-70
0551/50091-0 (Sekretariat)
E-Mail: s.hobert@awo-goettingen.de

Kinderschutzbund Northeim:

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V.
Entenmarkt 3 – 4, 37154 Northeim
Tel: 05551/1888
E-Mail: info@kinderschutzbund-northeim.de

Familienberatungsstelle & Erziehungsberatungsstelle in Northeim:

Wallstraße 40, 37154 Northeim
Telefon: 05551/7088240

Anlaufstelle Frühen Hilfen in Northeim:

Entenmarkt 3-4, 37154 Northeim
Telefon: 05551/9082642
E-Mail: fruehe-hilfen@kinderschutzbund-northeim.de

10. Literaturverzeichnis

- Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2013): Artikel; Beschwerden erwünscht. Teil 1 und 2 erschienen in Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 9/13 und 10/13
- Prof. Dr. Urban-Stahl, U. (Projektleitung), „Beschwerden erlaubt“ 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK).
- Bruner, Claudia Franziska/Winklhofer, Ursula/Zinser, Claudia: Partizipation ein Kinderspiel? Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden. Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2001
- Schick, Benno/Kwasniok Andrea: Die Rechte von Kindern von logo einfach erklärt. Herausgegeben von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 5. Auflage November 2019.
- Hansen, Rüdiger/Knauer Raingard (2015): Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mit-handeln in der KiTa. Verlag Bertelsmann Stiftung
- Stamer-Brandt, Petra: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. Carl Link Verlag, 2. Auflage 2014
- Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag DasNetz (2011)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen E.V. / Leitfaden zur Umsetzung des Bundes-Kinderschutzgesetzes / 3. Überarbeitete Auflage 2020
- Bundesministerium der Justiz „Gesetze-im-internet.de“ (eingesehen am 01.01.2023)

11. Anhang

- Checkliste für die Kindertagesstätten
- Meldebogen Landkreis Northeim /Jugendamt

Checkliste für Kindertagesstätten (Ausdruckversion)

<u>Datum:</u> <u>Einrichtungsname:</u> <u>Name der Fachkraft:</u>		<u>Name des Kindes:</u> <u>Geburtsdatum:</u> <u>Geschlecht:</u> <u>Namen der Sorgeberechtigten:</u>		
Anhaltspunkte	Trifft nicht zu	Trifft teilweise zu	Trifft zu	Bemerkungen
Wiederholtes Tragen von witterungsunpassender Kleidung				
Wiederholtes Tragen von verschmutzter und kaputter Kleidung				
Mangelnde Körperhygiene				
Mangelnde Mundhygiene				
Schlechte körperliche Verfassung				
Anzeichen von Mangelernährung				
Massives Übergewicht				
Blutergüsse an geschützten/gepolsterten Körperstellen				
Blutergüsse haben die Form von Griffmarken				
Blutergüsse haben die Form von Streifen				
Massive/wiederholte Anzeichen von Verletzungen				
Klar definierte Verbrühungsränder				
Brandmale durch Zigaretten/Bügeleisen Lockenstab/Glätteisen				
Häufige Knochenbrüche				
Starke Kopfverletzungen				
Vorsorgeuntersuchungen werden nicht wahrgenommen (falls bekannt)				
Kind kommt häufig krank in die Einrichtung				
Medizinische Versorgung wird verwehrt				
Verbale Äußerungen des Kindes (Andeutungen/ klare Benennungen)				

Starke Verhaltensänderungen				
Krankheiten werden durch Elternteil simuliert				
Bedürfnisse des Kindes werden ignoriert				
Kind wird abgewiesen/abgewertet/angefeindet				
Kind erfährt keine Grenzen				
Die Konsequenzen bei Grenzüberschreitungen stehen in keiner Relation				

Weitere Bemerkungen:

Meldebogen Kindeswohlgefährdung

Dieser wird gerade vom Landkreis überarbeitet und sofort nach Erhalt eingefügt.

Tibetische Weisheit

*Wenn ein Kind verspottet wird,
lernt es schüchtern zu sein.*

*Wenn ein Kind beschämt wird,
lernt es sich schuldig zu fühlen.*

*Wenn ein Kind verstanden wird und toleriert wird,
lernt es geduldig zu sein.*

*Wenn ein Kind ermutigt wird,
lernt es sich selbst zu schätzen.*

*Wenn ein Kind gerecht behandelt wird,
lernt es gerecht zu sein.*

Städtischer Kinderhort Moringen
Amtsfreiheit
37186 Moringen
Telefon: 05554-20239
Hort-Leitung: Martin Neidlein
Schutzkonzepterstellung: Juli 2023